

Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Abgeordneten Georg Prack, BA (GRÜNE), Viktoria Spielmann, BA (GRÜNE), David Ellensohn (GRÜNE) und Mag. Barbara Huemer (GRÜNE) zu Post Nr. 1 der Tagesordnung für den Landtag am 21.02.2024.

Schlechterstellung von Mietbeihilfebezieher:innen verhindern

Der vorliegende Vorschlag für eine Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG), mit dem insbesondere die Mietbeihilfe reformiert werden soll, geht weiterhin von einer engen Auslegung des Wohnbedarfs aus. Von der Bruttomiete sind laut erläuternden Bemerkungen „[...] die Kosten für sonstige Leistungen (insbesondere Heizung, Warmwasser, Möbelmiete, Energie, Internet, sowie allfällige sonstige wohnungsbezogene Leistungen, wie z.B. Mietzuschuss aus der Grundversorgung) abzuziehen, um die für die Bedarfsgemeinschaft verbleibende Restmiete zu ermitteln.“

Die Höhe der Mietbeihilfe richtet sich als Unterstützungsleistung nach diesem engen Begriff des Wohnbedarfs. Das Sozialhilfe Grundsatzgesetz (SH-GG) normiert in § 2 Abs. 3 einen deutlich weiteren Begriff des Wohnbedarfs, der neben Miete, allgemeinen Betriebskosten und Abgaben auch den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Hausrat, Heizung und Strom beinhaltet.

- Im System der Mietbeihilfe wird der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (GDW) zur Gänze auf die Aufwendungen für die Restmiete angerechnet.
- Im System der Wohnbeihilfe ist in der 1. Zumutbarkeitsstufe bis 250 Euro über der Nullzumutbarkeitsgrenze (Mindestsicherungsrichtsatzes minus GDW) nur 50 Prozent des Wohnaufwands laut WrWbG als zumutbar anzurechnen.

Im Ergebnis kommt es im System der Wohnbeihilfe zu einer deutlichen Besserstellung gegenüber dem System der Mietbeihilfe, wenn die Restmieten

moderat sind (z.B. Richtwertzins). Je höher die Restmieten sind, desto geringer ist die Schlechterstellung durch das System der Mietbeihilfe gegenüber der Wohnbeihilfe.

Eine Berücksichtigung von regelmäßig wiederkehrendem Aufwand für Hausrat, Heizung und Strom könnte diese Schlechterstellung von Mietbeihilfe-Bezieher:innen gegenüber Wohnbeihilfe-Bezieher:innen ausgleichen. Eine Besserstellung gegenüber Wohnbeihilfe-Bezieher:innen ist durch die vorliegende Novelle sowieso ausgeschlossen.

Vorgeschlagen wird den Spielraum des SH-GG zu nutzen und eine breitere Auslegung des Wohnbedarfs für die Berechnung der Mietbeihilfe anzulegen. Insbesondere sollen für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderliche wiederkehrende Aufwände für Hausrat, Heizung und Strom Berücksichtigung finden. So kann eine Schlechterstellung von Mietbeihilfebezieher:innen gegenüber Wohnbeihilfebezieher:innen vermieden und besonders armutsgefährdete Menschen in Wien können verstärkt entlastet werden.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Wiener Landtag ersucht das amtsführende Mitglied der Wiener Landesregierung für Soziales, Gesundheit und Sport, eine Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) vorzulegen, mit der sichergestellt wird, dass bei der Bemessung der Mietbeihilfe neben der Restmiete auch für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderliche wiederkehrende Aufwände für Hausrat, Heizung und Strom Berücksichtigung finden, um eine Schlechterstellung von Mietbeihilfebezieher:innen gegenüber Wohnbeihilfebezieher:innen zu vermeiden.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrags.

Wien, am 21.2.2024

